

26.01.98**Empfehlungen**
der Ausschüsse**EU - In - U - Wi**zu **Punkt** der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle

KOM(97) 604 endg.; Ratsdok. 12756/97

A

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- Wi 1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission den Versuch unternimmt, gemeinschaftsweite Regelungen zur Begrenzung der Abwasserbelastung aus Anlagen zur Verbrennung gefährlicher Abfälle festzulegen.
- Wi 2. Er bittet die Bundesregierung jedoch, die vorliegende Fassung des Vorschlags abzulehnen. Denn der im Richtlinienvorschlag vorgesehene Umfang der zur Überwachung der Einleitungen durchzuführenden Messungen geht erheblich über das erforderliche Maß hinaus. Eine Umsetzung der Regelungen in nationales Recht wäre auch formal sehr aufwendig und würde zu einer abweichenden Behandlung von Einleitungen dieses Abwasserherkunftsbereichs gegenüber anderen Abwasserherkunftsbereichen führen, die sachlich nicht begründet werden kann und die für die Betroffenen schwer verständlich wäre. Daher ist der Bundesrat der Auffassung, daß eine Regelung angestrebt werden sollte, die - wie Artikel 8 der derzeit geltenden Fassung - auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips eine Umsetzung in Anhang 47 der derzeit geltenden Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift bzw. der Abwasserverordnung nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zuläßt.

Ausgeliefert am 27. JAN. 1998

- Wi 3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, in Abstimmung mit den Ländern einen entsprechenden Entwurf vorzubereiten und der Kommission zuzuleiten.
- U 4. Jedenfalls wird die Bundesregierung gebeten, bei den weiteren Beratungen über den Richtlinienvorschlag auf eine grundlegende Überarbeitung hinzuwirken, weil der derzeitige Entwurf weitere erhebliche Mängel aufweist.
- U 5. Bereits der fachliche Grundansatz, wonach die Masse der ins Wasser abgeleiteten Schadstoffe geringer sein soll als die Masse der in die Luft freigesetzten Schadstoffe, ist fragwürdig und sollte überdacht werden.
- U 6. Die vorgeschlagenen Grenzwerte in Anhang IV des Richtlinienvorschlags sind mit dem strengen Emissionsminderungsprinzip des Wasserhaushaltsgesetzes nicht vereinbar, weil etwa der für die Nummern 5 bis 14 des Anhangs vorgesehene Summenwert von 5 mg/l ein Auffüllen bei Einzelschadstoffen bis zu diesem Wert zulassen würde.
- U 7. Darüber hinaus sind die im Anhang IV genannten Emissionswerte nicht nachvollziehbar. Während der Grenzwert für den Schwebstoffgehalt relativ streng für die Ableitung des Abwassers in Gewässer erscheint, jedoch nichts mit dem als Bezug genannten Grenzwert in der Richtlinie 91/271/EWG gemein hat, liegen die Grenzwerte für Metalle zum großen Teil eine Zehnerpotenz höher als vergleichbare Emissionswerte bei Abwassereinleitungen in Gewässer der Bundesrepublik Deutschland.
- Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich für eine klarstellende Nachbesserung der in Anhang IV genannten Emissionswerte und/oder des in der Überschrift zu Anhang IV genannten Geltungsbereichs der Emissionswerte einzusetzen.
- U 8. Der Entwurf ist in sich inhomogen, zum Teil widersprüchlich und an vielen Stellen unpräzise formuliert, so daß er mißverständlich und unterschiedlich auslegbar ist.
- U 9. Mit dem Entwurf wird schließlich ein unverhältnismäßig hoher Überwachungsaufwand eingeführt, der weitgehend nur dem Ziel zu dienen scheint, eine Bilanzierung der ins Wasser abgeleiteten Schadstoffe zu ermöglichen, ohne in diesem Umfang zum Schutz der Gewässer notwendig zu sein.

- U 10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen dafür einzusetzen, daß die Ableitung von Abwasser aus Rauchgasreinigungsanlagen nicht nur soweit wie möglich eingeschränkt wird, sondern daß diese Anlagen nach dem Stand der Technik abwasserlos betrieben werden. Da Stand der Technik die abwasserlose Rauchgasreinigung ist, sollte dies in Artikel 8 auch für die Richtlinie zugrunde gelegt werden.
- U 11. Die Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle sieht bislang keine Begrenzung für Stickstoffoxidemissionen vor. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen Emissionsbegrenzungen in der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV) vom 23. November 1990. Die Einhaltung der zulässigen Emissionen bereitet in der Bundesrepublik Deutschland keine Probleme.
- Aufgrund der umweltrelevanten Bedeutung der Stickoxide, insbesondere als Vorläufersubstanz zur Ozonbildung, sollte in der anstehenden Änderung der EU-Richtlinie, die sich lediglich auf die Festlegung von Grenzwerten für die Ableitung von Abwasser (Artikel 8) beschränkt, auch die bestehende Lücke bei der Begrenzung der Luftschadstoffemissionen geschlossen werden, um so eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern (z. B. grenzüberschreitender Mülltransport).
- Die Bundesregierung wird daher gebeten, im weiteren Verfahren zur Änderung der Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle darauf hinzuwirken, daß Artikel 7 um den in der 17. BImSchV genannten Halbstunden- und Tagesmittelwert für Stickstoffoxide ergänzt wird.
- U 12. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen über den Richtlinienvorschlag einen Ländervertreter aus dem Wasserrechtsvollzug hinzuzuziehen.

B

13. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.